



**Rechtsgrundlagen**  
 Für diesen Bebauungsplan gelten:  
 - das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976, geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungs-Novelle vom 3. Dezember 1978 und durch das Gesetz zur Bereinigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979.  
 - die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzV) vom 15. September 1977 in der erst gültigen Fassung.  
 - das Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986.

**Verkehrsflächen**

Strassenverkehrsflächen	Einbahn
Strassenbegrenzungslinie Die Straßenbegrenzungslinie stellt, wenn sie mit einer Breite oder Bogenbreite zusammenfällt	Einbahnbereich
Öffentliche Parkfläche	Grenze räumlichen Geltungsbereichs
	Gehweg
	Umgangung des Flächenbereichs
	Aufstellfläche

**Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**

überirdisch	Hochspannungslinie
unterirdisch	

**Planungen, Nutzregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft**

Umgangung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft	Umgangung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen
Umgangung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	Umgangung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen
Umgangung von Flächen mit Bänken für Begrünungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gräsern	Umgangung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen
Umgangung von Schutzgebieten und Schutzflächen zum Schutz von Naturdenkmälern	Umgangung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen
	Umgangung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen

**Sonstige Planzeichen**

Umgangung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft	Ge. Grünflächen	Ge. Gemeinschaftsplatz
Umgangung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft	Ge. Grün	Ge. Gemeinschaftsplatz
Umgangung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft	Ge. Grün	Ge. Gemeinschaftsplatz
Aufstellung	Grüne	Grüne
Abgabe	Grüne	Grüne
Grüne	Grüne	Grüne
Grüne	Grüne	Grüne
Grüne	Grüne	Grüne

**Textliche Festsetzungen**  
 Die auf der Ostseite der K301 vorhandenen Bäume sind nach deren Beseitigung im Zuge des Umbaus der Straße wieder auf der neuangelegten Ostseite vollständig zu ersetzen.

**STADT HILDESHEIM**  
**OS**  
**Bebauungsplan Nr. 273**  
 Für das Gebiet der Kurt-Schumacher-Straße, der Kreisstraße 301 und der Landesstraße 485 im Ortsteil Ochtersum  
 Maßstab 1:500

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11.03.1986...). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
 Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Öffentlichkeit übertragen.  
 Hildesheim, den 18.03.1986  
 Der Oberbürgermeister

Für die Aufstellung des Planentwurfs.  
 Hildesheim, den 18.03.1986  
 Stadtplanungsamt

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 2 (1) BBauG (neueste Fassung) vom Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 21.04.1986 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.10.1986 in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht. Die öffentliche Darlegung gem. § 2 a (2) BBauG erfolgte vom 27.10.1986 bis 24.11.1986. Gleichzeitig bestand allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.  
 Hildesheim, den 27.05.1987  
 Der Oberstadtdirektor im Auftrage

Dem Entwurf mit Begründung zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Hildesheim gem. § 2 BBauG (neueste Fassung) in der Sitzung am 31.08.1987 zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauVGB beschlossen.  
 Hildesheim, den 01.09.1987  
 Der Oberstadtdirektor im Auftrage

Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 3 Abs. 2 BauVGB (neueste Fassung) in der Zeit vom 14.10.1987 bis 13.11.1987 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Die Auslegung ist am 05.10.1987 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht worden.  
 Hildesheim, den 11.11.1987  
 Der Oberstadtdirektor im Auftrage

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes wurde aufgrund der gem. § 3 Abs. 2 BauVGB (neueste Fassung) vorgelegten Anregungen und Bedenken gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauVGB geändert.  
 Der Rat der Stadt Hildesheim hat in der Sitzung am 15.06.1988 zugestimmt.  
 Hildesheim, den 15.06.1988  
 Der Oberstadtdirektor im Auftrage

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 BauVGB (neueste Fassung) und der Niedersächsischen Gemeindeordnung (neueste Fassung) vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 29.02.1988 als Satzung beschlossen. Die Begründung ist gem. § 10 BauVGB beigefügt, ihr wurde zugestimmt.  
 Hildesheim, den 01.03.1988  
 Der Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 BauVGB (neueste Fassung) am 24.03.1988 bekanntgemacht worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde gem. § 11 Abs. 2 BauVGB mitgeteilt. Der Bebauungsplan ist damit am 15.06.1988 rechtsverbindlich geworden und liegt zu jedermanns Einsicht bereit.  
 Hildesheim, den 15.06.1988  
 Der Oberstadtdirektor im Auftrage

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BauVGB (neueste Fassung) am 15.06.1988 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden.  
 Hildesheim, den 15.06.1988  
 Der Oberstadtdirektor im Auftrage

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.  
 Hildesheim, den 15.10.1990  
 Der Oberstadtdirektor im Auftrage

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.  
 Hildesheim, den 15.06.1995  
 Der Oberstadtdirektor im Auftrage